

F e u e r w e h r - Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.2.1987 (GBl. S. 105) hat der Gemeinderat am 10.7.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,-- EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für Feuersicherheitswachen gilt abweichend von Absatz 1 folgende Regelung:

Veranstaltungen bis zu maximal 4 Stunden Dauer pauschal **11,-- EUR pro Feuerwehrangehörigem**

für jede weitere, darüber hinausgehende angefangene Stunde **4,-- EUR pro Feuerwehrangehörigem.**

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,-- EUR je Stunde ersetzt, wenn kein Verdienstausfall entsteht wird auf Antrag pro Stunde 1,50 EUR ersetzt, maximal pro Tag 9,-- EUR.
- (2) Für die Truppmannausbildung wird, sofern sie außerhalb der eigenen Wehr absolviert wird, eine Entschädigung von 77,-- EUR je Mann gewährt.

(3) Für die Truppführerausbildung wird, sofern sie außerhalb der eigenen Wehr absolviert wird, pauschal eine Entschädigung von 39,00 EUR je Mann gewährt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 75,- EUR gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant:	310,-- EUR
stellv. Feuerwehrkommandant:	130,-- EUR
Geräteverwalter I	155,-- EUR
Geräteverwalter II	155,-- EUR
Geräteverwalter III	155,-- EUR
Geräteverwalter IV	155,-- EUR
Geräteverwalter V	155,-- EUR
Geräteverwalter VI	155,-- EUR
Jugendfeuerwehrwart	155,-- EUR

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein Betrag von 75,-- EUR pro Tag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bodelshausen, den 12. Juli 1990

gez.Esslinger
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Satzung vom | 12.07.1990 |
| öffentlich bekanntgemacht am | 21.07.1990 |
| 2. Geändert durch | |
| Satzung vom: | 17.01.1995 |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 21.01.1995 |
| 3. Satzung vom: | 21.01.1997 |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 01.02.1997 |
| 4. Satzung vom: | 27.11.2001 |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 01.12.2001 |
| 5. Satzung vom: | 01.01.2009 |
| Öffentlich bekanntgemacht am: | 15.05.2009 |
-